

Antrag der Fraktion der CDU**Klimakleber auch finanziell zur Rechenschaft ziehen – Änderung der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung nicht nur ankündigen, sondern umsetzen!**

Im Land Bremen wurden in der Zeit von Anfang 2021 bis Mitte 2023 knapp 700 Polizeiarbeitsstunden für Polizeieinsätze erbracht, die sich gegen die Aktionen von Klimaaktivisten richteten. Die im Volksmund sogenannten Klimakleber klebten sich dabei auf den Bremer Straßen fest und behinderten damit den Verkehr erheblich.

Nachdem der Senator für Inneres bereits im Februar 2023 auf eine Kleine Anfrage der CDU-Fraktion hin ankündigte, eine Änderung der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung zu prüfen, ist bislang nichts Konkretes passiert. Vielmehr kündigte er auf eine erneute Frage der CDU-Bürgerschaftsfraktion in der Bürgerschaftssitzung (Landtag) im September 2023 an, also gut ein halbes Jahr später, nunmehr „konkreter“ prüfen zu wollen, ob eine Änderung der Kostenordnung erfolgen solle. Dabei bedarf es für die Einführung eines Kostentatbestandes nicht einmal einer Gesetzesänderung, sondern lediglich des inner-verwaltlichen Willens.

Andere Bundesländer machen es vor, unter anderem Berlin, Nordrhein-Westfalen und Hessen haben einen solchen Kostentatbestand bereits eingeführt und damit schon erhebliche Kosten für die Einsätze der Polizei wieder eingetrieben. Gerade in Anbetracht des erheblichen Defizits beim Personal in der Bremer Polizei und der schwierigen finanziellen Lage wäre es sinnvoll, Polizeieinsätze, die mutwillig durch Aktivisten herbeigeführt werden und damit wichtige Kapazitäten unnötig bündeln, zumindest finanziell von den Störern ersetzt zu bekommen.

Diejenigen Bremer, denen durch die Straßenblockaden wertvolle Lebenszeit verloren geht, sind sicher nicht auch noch gewillt, für diese unnötigen Polizeieinsätze auch noch ihre Steuergelder eingesetzt zu wissen. Die kostbaren Arbeitsstunden der Polizei könnten viel sinnvoller genutzt werden, wie beispielsweise mit der Abarbeitung der Aktenhalde. Wer mit dem sich Festkleben auf Straßen vorsätzlich Straftaten begeht, wie beispielsweise Nötigung gemäß § 240 StGB oder dem gefährlichen Eingriff

in den Straßenverkehr gemäß 315b StGB, sollte dafür auch finanziell belangt werden können.

Die Bürgerschaft Landtag möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. die Kostenverordnung für die Innere Verwaltung (InKostV) dahingehend zu ändern, einen Gebührentatbestand hinzuzufügen, der das Auflösen von Sitzblockaden im öffentlichen Straßenverkehr und das vorsätzliche Herbeiführen von Gefahren- oder Schadenslagen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen, beinhaltet, dem Störer in Rechnung gestellt werden kann und gegebenenfalls das Polizeigesetz ebenfalls entsprechend anzupassen;
2. der staatlichen Deputation für Inneres bis zum Ende des Jahres 2023 über die Änderung der Kostenverordnung zu berichten;
3. jährlich in der staatlichen Deputation für Inneres über die Einnahmen, die über den neu geschaffenen Gebührentatbestand eingenommen werden, zu berichten.

Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU